

Modul 6

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Stellungnahme kurzgefasst

1. Das bisherige System der dreigliedrigen Unterstützung für Erwerbslose – Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – trägt nicht hinreichend zur Aktivierung der Leistungsempfänger bei. Selbst eine – nur teilweise – Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ist deshalb zu befürworten. Bevor nicht alle offenen Ausgestaltungsfragen beantwortet sind, ist aber eine abschließende Bewertung der neuen Vorschläge nicht möglich.
2. Die Vorschläge zielen auf eine Harmonisierung der Bedarfsbemessung des neuen „Arbeitslosengeldes II“ und des neuen „Sozialgeldes“ durch „Berücksichtigung des Finanzstatus“.
3. Auf eine generelle Reduzierung von Leistungsansprüchen wird zu Gunsten individueller Steuerungsmöglichkeiten verzichtet, die auf die Verfügbarkeit und die Mitwirkung des Arbeitslosen abstellen.
4. Die Einführung einer Signaturkarte kann dazu beitragen, administrative Aufwände zu verringern, die Kundenfreundlichkeit zu erhöhen und den Eingliederungsprozess zu fördern.
5. Sollte sich eine einheitliche Versicherungsnummer bei allen Sozialversicherungsträgern durchsetzen lassen, wäre dies unter administrativen wie forschungsstrategischen Gesichtspunkten günstig.

Stellungnahme im Detail

1. Das gegenwärtige dreigliedrige System der Unterstützungsleistungen für Erwerbslose – Arbeitslosengeld (Alg), Arbeitslosenhilfe (Alhi), Sozialhilfe – ist nicht gut aufeinander abgestimmt und reformbedürftig. Dies gilt im Hinblick auf die Aspekte Konsistenz, Handhabbarkeit und Kundenfreundlichkeit. Das bisherige System trägt auch nicht hinreichend zu einer „Aktivierung“ der Leistungsempfänger bei.
 2. Der Vorschlag der Kommission enthält Lösungsansätze, deren abschließende Bewertung allerdings erst möglich sein wird, wenn noch offene Ausgestaltungsfragen geklärt sind. Eine solche Bewertung kann nicht nur unter arbeitsmarktpolitischen, sie muss auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten vorgenommen werden.
 3. Haupthindernis für eine weitgehende Harmonisierung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind gegenwärtig die systembedingten Unterschiede in der Bedarfsbemessung.
 4. Das bisherige Arbeitslosengeld (nunmehr „Alg I“) soll in Höhe und Dauer dem bisherigen Regelwerk entsprechend erhalten bleiben. „Alg II“ (Substitut für Alhi, steuerfinanziert, oberhalb Sozialhilfe bzw. nun „Sozialgeld“) wird nicht befristet, kann aber – wie Alg I – von der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt abhängig gesenkt werden. Bei Nichtverfügbarkeit wird nur noch „Sozialgeld“ gezahlt (Leistung für nicht erwerbsfähige Personen in Höhe der bisherigen Sozialhilfe).
 5. „Alg II“ soll grundsätzlich höher dotiert werden als das Sozialgeld. Deshalb kann man davon ausgehen, dass eine Harmonisierung der Bedarfsbemessung von „Alg II“ und „Sozialgeld“ vorgesehen ist. Allerdings wird weiterhin nicht näher erläutert, was genau unter „Finanzstatus“ zu verstehen ist. Eine Harmonisierung würde die Konsistenz, Handhabbarkeit und Kundenfreundlichkeit der Unterstützungssysteme erhöhen. Sie könnte gegenüber der bisherigen Arbeitslosenhilfe im Einzelfall aber auch zu höheren oder niedrigeren Ansprüchen führen – je nach Ausgestaltung.
 6. Auf eine „Aktivierung“ der Leistungsempfänger durch generell reduzierte Leistungsansprüche wird zunächst im Wesentlichen verzichtet. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Evaluation des gesamten Maßnahmenpakets soll Ende 2005 auf der Basis dann vorliegender weiterer Erfahrungen und Befunde auch über eine zeitliche Begrenzung des Arbeitslosengeldes entschieden werden. Bis dahin sollen individuelle Maßnahmen erprobt werden wie eine regelmäßige Überprüfung der Verfügbarkeit durch Fall-Manager und ein größerer Spielraum für Leistungskürzungen bei fehlender Mitwirkung oder Verfügbarkeit. Hierfür müssen personelle Kapazitäten eingeplant werden, weil mit aufwändigen Überprüfungen zu rechnen ist – selbst wenn man die teilweise Umkehr der Beweislast bei der neuen Zumutbarkeitsregelung berücksichtigt.
 7. Die angestrebte Zusammenfassung der Lohnsubventionen zu einer einheitlichen, aber flexiblen Eingliederungsleistung bedeutet bessere Handhabbarkeit, ist aber auch ein weiterer Schritt hin zu einer konsequenten Zielsteuerung, die an die Stelle bisheriger „Konditionalsteuerung“ mit vielen Detailvorgaben tritt.
 8. Die mit der Signaturkarte angestrebten Vereinfachungen werden die Handhabbarkeit und Kundenfreundlichkeit der Verfahren verbessern können. Hierfür wären Modellversuche sinnvoll, in denen insbesondere auf die Verpflichtung bzw. Erlaubnis zur Einspeisung von Daten und den Datenschutz geachtet werden müsste.
-

Neben erheblichen Kosteneinsparungen würden positive Wirkungen auf den Eingliederungsprozess erwartet werden können – je umfassender sie die relevanten Informationen zu Aus- und Weiterbildung, zu Erwerbstätigkeit, Einkommen und sozialer Sicherung verfügbar machen würde.

9. Eine einheitliche Versicherungsnummer bei allen Sozialversicherungsträgern könnte sowohl aus administrativen als auch aus forschungsstrategischen Gesichtspunkten wünschenswert sein. Zur möglichst lückenlosen Abbildung von Bildungsverläufen und Erwerbsbiographien sollte die Versicherungsnummer aber nicht erst bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, sondern möglicherweise schon viel früher vergeben werden, z.B. bei der Geburt oder mit 14 Jahren. Auch wäre die frühere Einführung ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Verknüpfbarkeit von Prozessdaten.